



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2013-217](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Informationsbeschaffung der Jugendanwaltschaft

Datum: 20. August 2013

Nummer: 2013-217

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2013-217](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Informationsbeschaffung der Jugendanwaltschaft

vom 20. August 2013

Am 13. Juni 2013 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation: 'Informationsbeschaffung der Jugendanwaltschaft' ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Die meisten Verfehlungen von Schüler/-innen an den Baselbieter Schulen sind relativ harmlos und können in der Regel schulintern mittels Disziplinarordnung erledigt werden. Einzelne Verfehlungen durch Schüler/-innen werden z.B. auf Anzeige von Eltern von Opfern bzw. mit gestelltem Strafantrag von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt. Eher selten gibt es die sogenannten Offizialdelikte, die von Amtes wegen durch die Polizei und die Jugendanwaltschaft verfolgt werden müssen. Obwohl diese Fälle an den Baselbieter Schulen erfreulicherweise sehr selten vorkommen, können diese für die Opfer (Erpressung, Pornografie, Raub usw.) und die Schule einschneidend und belastend sein.

Die folgenden Fragen beziehen sich ausschliesslich auf die Offizialdelikte.

- 1. Gibt es Regelungen (Gesetze, Weisungen, Reglemente usw.), welche u.a. das Amt für Volksschule (AVS), die Schulbehörden (Schulrat), die Schulleitungen und die Lehrpersonen verpflichten, Offizialdelikte von Schüler/-innen den Strafverfolgungsbehörden zu melden?*
- 2. Wie stellt die Jugendanwaltschaft sicher, dass ihr in der Praxis möglichst frühzeitig solche Offizialdelikte gemeldet werden, damit sie ohne Verzug diese zum Schutz der Opfer ahnden und geeignete Massnahmen ergreifen kann. Gibt es hierfür ein standardisiertes Verfahren?*
- 3. Wie stellen die Jugendanwaltschaft und die Schulleitungen den gegenseitigen Informationsaustausch bei Offizialdelikten sicher, nachdem nun das neue Öffentlichkeitsprinzip in Kraft ist?*

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung. Besten Dank."

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Gibt es Regelungen (Gesetze, Weisungen, Reglemente usw.), welche u.a. das Amt für Volksschule (AVS), die Schulbehörden (Schulrat), die Schulleitungen und die Lehrpersonen verpflichten, Offizialdelikte von Schüler/-innen den Strafverfolgungsbehörden zu melden?

Antwort des Regierungsrates:

Bezüglich Anzeigepflicht und Anzeigerecht sind vor allem die Art. 302 und ggf. Art. 303 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie § 27 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) zu beachten. Danach sind Mitarbeiter(innen) der kantonalen und kommunalen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Officialdelikten verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Jugendanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft (oder Polizei) zu melden. Ausgenommen sind gemäss § 27 Abs. 2 Bst. b EG StPO Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt, was in der Regel bei Lehrpersonen nicht zutrifft.

Die Mitwirkungspflicht und Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendanwaltschaft ist im Kanton Basel-Landschaft in § 17 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SGS 242) geregelt. Darin ist u.a. festgehalten, dass sich Jugendanwaltschaft, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe gegenseitig unterstützen und ihre Massnahmen abstimmen. Mitteilungen an Behörden sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

Häufig fühlen sich Lehrkräfte verunsichert, ob und gegebenenfalls wer eine Anzeige erstatten soll oder darf. Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass weder ein Jugendstrafverfahren noch jugendstrafrechtliche Sanktionen die Zukunft eines Jugendlichen zerstören können. Häufig wird Schaden angerichtet, wenn den Dingen ihren Lauf gelassen, bei delinquentem Verhalten weggeschaut wird und die Jugendlichen in dieser oft auch selbstschädigenden Spirale alleine gelassen werden. Deshalb ist es wesentlich, sozial auffälliges Verhalten wahrzunehmen, zu benennen, und möglichst früh angemessen und konsequent zu reagieren.

Diese Fragen werden im Handbuch *"Sicher!G sund! Schule und Gewalt"* - Ergänzungen für den Kanton Basel-Landschaft, welches den Lehrpersonen zur Verfügung steht, behandelt.

Frage 2:

Wie stellt die Jugendanwaltschaft sicher, dass ihr in der Praxis möglichst frühzeitig solche Officialdelikte gemeldet werden, damit sie ohne Verzug diese zum Schutz der Opfer ahnden und geeignete Massnahmen ergreifen kann. Gibt es hierfür ein standardisiertes Verfahren?

Antwort des Regierungsrates:

Teilweise wird diese Frage bereits oben beantwortet, insofern nämlich, als sich die Jugendanwaltschaft zunächst darauf verlassen muss, dass andere Behörden - auch was deren Anzeigepflicht anbelangt - gesetzmässig handeln. Zudem besteht in der Praxis eine regelmässige und niederschwellige Kommunikation zwischen der Jugendanwaltschaft, den meisten

Schulleitungen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern und den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), was allgemeine Fragen der Zusammenarbeit oder die generelle Einschätzung der aktuellen Lage angeht. Es finden regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen und andere Treffen statt. Beispielhaft zu nennen sind die 'Runden Tische Sicherheit', organisiert von der Sicherheitsdirektion und mehreren Gemeindepräsidien, an welchen u.a. auch Vertretungen der Jugendanwaltschaft und der Schulleitungen teilnehmen sowie andere gemeindeinterne Runde Tische, an welchen auch die örtlich zuständigen Mitarbeitenden des Jugenddienstes der Polizei Basel-Landschaft mitwirken. Schliesslich ist das Forum Jugendnetz KIT zu erwähnen, an welchem u.a. auch Fragen der Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Justiz thematisiert werden. Überdies steht die Jugendanwaltschaft den Schulen und Behörden bei Unsicherheit über das weitere Vorgehen jederzeit beratend und unterstützend zur Seite. Weitere Informationen über Zusammenarbeit finden sich im Handbuch "*Sicher!Gsund!*". Hinzuweisen ist sodann auf das Handbuch „*Sicherheit an Schulen*“, welches in Zusammenarbeit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit den Sicherheits- und Rettungsorganen der Sicherheitsdirektion und der kantonalen Gebäudeversicherung erarbeitet und implementiert wurde.

Der Kanton Basel-Landschaft hat zudem als erster Kanton in der deutschsprachigen Schweiz im Jahr 2000 die Funktion von polizeilichen Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern geschaffen. Seit 2007 gibt es einen eigenen polizeilichen Jugenddienst, in welchem inzwischen 8 Mitarbeitende tätig sind, die auf den Polizeistützpunkten Liestal und Reinach sowie beim Polizeihauptposten Muttenz stationiert sind. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Ermittlung der Täterschaft bei mittelschweren und schweren Jugenddelikten. Darüber hinaus ist es auch das erklärte Ziel und längst gängige Praxis der Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter, in ihrem zugewiesenen Gebiet Kontakte zur Jugendszene zu knüpfen, die entsprechenden Einrichtungen und Aufenthaltsorte zu kennen und mit den wichtigsten Partnern (z. Bsp. Schulleitung, Schulsozialarbeit, Jugendhäuser) in regelmässigem Austausch zu stehen, um im Krisenfall möglichst frühzeitig mit gefährdenden Jugendlichen und anderen involvierten Personen in Kontakt treten zu können. Wenn es angezeigt ist, wird die Jugendanwaltschaft umgehend informiert bzw. eingeschaltet. Und schliesslich leistet der Jugenddienst in Absprache und Kooperation mit der Jugendanwaltschaft im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten gezielt Präventionseinsätze in Schulklassen.

Frage 3:

Wie stellen die Jugendanwaltschaft und die Schulleitungen den gegenseitigen Informationsaustausch bei Officialdelikten sicher, nachdem nun das neue Öffentlichkeitsprinzip in Kraft ist?

Antwort des Regierungsrates:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Im Idealfall können Probleme bereits im Rahmen präventiver Arbeit gelöst werden, bevor sie strafrechtliche Relevanz erhalten. Erweist sich ein Problemfeld als nicht strafrechtlicher, sondern vielmehr zivilrechtlicher Natur (z.B. Schwerpunkt in medizinischen oder sozialpädagogischen Fragen, Verwahrlosung, Überforderung der Eltern etc.), liegt die Koordination des Verfahrens und der involvierten Stellen primär bei den Zivilbehörden (kommunale Sozialbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, KESB).

Die angeführten Vorgehensweisen haben sich bislang bewährt und bedürfen zur Zeit keiner Anpassungen.

Liestal, 20. August 2013

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann